KANTONALES UMWELTGESETZES (KUG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das kantonale Umweltgesetz vom 11. März 2007 (KUG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 2

²Im Weiteren vollzieht es das Bundesgesetz über den Strahlenschutz (Strahlenschutzgesetz)², das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)³, das Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz)⁴, das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall⁵, die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen⁶ sowie die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung)⁷ und die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen.

Artikel 10 Absatz 1

¹Im Rahmen des Bundesrechts und dieses Gesetzes stellen die Gemeinden die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung im ganzen Kanton sicher.

Artikel 11a Zusammenschluss der Rechtsträger (neu)

¹Die Rechtsträger für die Abwasserentsorgung und die Abfallentsorgung können sich zu einem Rechtsträger zusammenschliessen.

¹ RB 40.7011

² SR 814.50

³ SR 813.1

⁴ SR 814.91

⁵ SR 814.71

⁶ SR 531.32

⁷ SR 741.622

²Der Zusammenschluss hat sich sinngemäss nach dem Fusionsgesetz des Bundes⁸ zu richten.

Artikel 12 Absatz 3

³Der Regierungsrat kann Richtlinien für die Ausscheidung von Gewässerräumen erlassen.

Artikel 15 Absätze 1 und 6

¹Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen sind öffentlich im amtlichen Publikationsorgan nach Publikationsgesetz⁹ aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

⁶Bei Änderungen bestehender Grundwasserschutzzonen kann auf die Bekanntmachung im Amtsblatt verzichtet werden, wenn es sich nur um eine geringfügige geometrische Anpassung und um eine verhältnismässig kleine Zahl von direkt Betroffenen und betroffenen Dritten handelt. In diesen Fällen ist den Betroffenen die Anpassung der Grundwasserschutzzone schriftlich anzukündigen und Gelegenheit zu geben, die Pläne einzusehen, dagegen Einsprache zu erheben und, sofern nicht Bundesrecht anwendbar ist, Entschädigung zu fordern.

Artikel 16 Absatz 3

³Die Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer und von Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation sowie das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser und der Bau von unterirdischen Versickerungsanlagen bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Amts¹⁰. Dieses kann die Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers anordnen.

Artikel 17

Projekte für öffentliche Abwasseranlagen, die das Verfahren zur Abwasserreinigung oder die Einleitung in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund betreffen, bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Amts¹¹.

Artikel 21

aufgehoben

⁸ SR 221.301

⁹ RB 3.1310

 $^{^{\}rm 10}$ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹¹ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

rtikel 23 Absätze 2 und 3	
ufgehoben	
ufgehoben	
rtikel 24	
ufgehoben	
rtikel 24a	
ufgehoben	

Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c

¹Die «Abwasser Uri»:

- b) baut Abwasseranlagen, wenn das zur Groberschliessung der Bauzonen oder zur Haupterschliessung von Weilerzonen gemäss kantonalem Richtplan nötig ist;
- c) betreibt und unterhält ihre Abwasseranlagen;

Artikel 26 Absatz 4

⁴aufgehoben

Artikel 26a Begriffe (neu)

¹Zur Groberschliessung im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 gehören Abwasseranlagen, die die Bauzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen versorgen.

²Zur Haupterschliessung im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 gehören Abwasseranlagen, die die Weilerzonen gemäss kantonalem Richtplan mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen versorgen.

Artikel 29 Pflichten

a) im Allgemeinen

¹Die «Abwasser Uri» hat die Bauzonen und die Weilerzonen mit Abwasseranlagen der Groberschliessung respektive der Haupterschliessung zu erschliessen. Sie erlässt dazu in Absprache mit der betroffenen Gemeinde ein Erschliessungsprogramm.

²Sie hat die Abwasseranlagen der Gemeinden und Privaten, die nicht der Groberschliessung und nicht der Haupterschiessung dienen, zu beaufsichtigen. Dazu gehören die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Abwasseranlagen wie auch dezentrale Kleinkläranlagen.

Artikel 29a b) im Bereich der dezentralen Kleinkläranlagen (neu)

¹Der Neubau und die Sanierung von dezentralen Kleinkläranlagen erfordern eine technische Prüfung durch die «Abwasser Uri».

²Die «Abwasser Uri» regelt die erforderlichen Bestimmungen zu dezentralen Kleinkläranlagen in ihren Bau- und Betriebsvorschriften.

Artikel 35 Absatz 1

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erstellen und unterhalten die Abwasseranlagen, die nicht der Groberschliessung oder der Haupterschliessung dienen. Wenn sie diese Aufgabe vertraglich Dritten überbinden, bleiben sie der «Abwasser Uri» gegenüber dennoch verantwortlich.

Artikel 37a Abfallvermeidung (neu)

¹Der Regierungsrat kann Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen in einem Reglement festlegen.

²Er kann namentlich Verkaufsgeschäfte zur Rücknahme und getrennter Sammlung von überflüssigem Verpackungsmaterial verpflichten.

Artikel 41

aufgehoben

Artikel 43 Absätze 2, 3, 4 und 5

Absätze 2, 3, 4 und 5 aufgehoben

Artikel 44

aufgehoben

Gliederungstitel nach Artikel 52

7. Kapitel: **REGELUNG WEITERER UMWELTBEREICHE**

1. Abschnitt: Wasserversorgung

Artikel 53 Zuständigkeit des Kantons

¹Der Regierungsrat legt die Strategie für die Wasserversorgung im Kanton Uri fest und genehmigt die generelle Wasserversorgungsplanung der Gemeinden.

²In der Strategie nach Absatz 1 zeigt der Regierungsrat auf, wie eine ausreichende und einwandfreie Wasserversorgung im Kanton Uri langfristig sicherzustellen ist.

³Das zuständige Amt¹²:

- a) sorgt für die Umsetzung der Strategie nach Absatz 1;
- b) berät und unterstützt die Gemeinden bei deren Aufgabenerfüllung;
- c) stellt Arbeitshilfen zur Wasserversorgung zur Verfügung;
- d) stellt die übergeordneten hydrogeologischen Grundlagen für die Wasserbeschaffung bereit.

Artikel 53a Zuständigkeit der Gemeinden (neu)

¹Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Trink- und Brauchwasser ist Aufgabe der Gemeinden, die sie selber erbringt oder durch Dritte erbringen lässt.

²Die Aufgabe gemäss Absatz 1 beschränkt sich innerhalb der Gemeinde auf:

- a) Bauzonen;
- b) Weilerzonen;
- c) Gebiete, welche von öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.

³Im Rahmen der Wasserversorgungsplanung können die Gemeinden:

- a) in begründeten Fällen Gebiete, welche von öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden, aus ihrem Zuständigkeitsgebiet ausschliessen;
- b) weitere, selbst gewählte Gebiete in ihre Zuständigkeit aufnehmen.

⁴Sie sorgen dafür, dass die Wasserversorgungen langfristig kostendeckend finanziert sind.

¹² Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 53b Generelle Wasserversorgungsplanung (neu)

¹Die Gemeinden erstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zusammen mit der Nutzungsplanung eine generelle Wasserversorgungsplanung und überprüfen diese mindesten alle zehn Jahre.

²Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, welche Mindestanforderungen die generelle Wasserversorgungsplanung zu erfüllen hat. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

³Zwei oder mehrere Gemeinden können eine gemeinsame generelle Wasserversorgungsplanung erstellen.

Artikel 53c Kantonsbeiträge (neu)

¹An die fachgerechte Erarbeitung und Änderung der generellen Wasserversorgungsplanung leistet der Kanton den Gemeinden 70 Prozent der Planungskosten.

²Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, was zu den massgeblichen Planungskosten zu zählen ist.

³Die Gemeinde hat den Vorgehensplan und das Beitragsgesuch vorgängig der zuständigen Direktion¹³ zu unterbreiten.

Artikel 53d Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (neu)

¹Das zuständige Amt¹⁴ erstellt Inventare und digitale Karten der Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen eignen.

²Die Wasserversorgungen führen nach Vorgabe des Kantons die elektronischen Inventare ihrer Wasserversorgungsanlagen.

³Der Regierungsrat erlässt ein Konzept für den Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen¹⁵ und bestimmt die damit verbundene Organisation.

⁴Gestützt auf das Konzept nach Absatz 3 und im Rahmen des Bundesrechts vollziehen die Inhaberinnen und Inhaber von Wasserversorgungsanlagen die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen schweren Mangellagen¹⁶.

¹³ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁴ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁵ SR 531.32

¹⁶ SR 531.32

⁵Die Gemeinden sorgen innerhalb ihres Gemeindegebiets für die Koordination des Vollzugs.

⁶Das Laboratorium der Urkantone informiert das zuständige Amt¹⁷, wenn es bei Kontrollen oder Wasseranalysen Beeinträchtigungen des Wassers oder Gefährdungen der Umwelt feststellt.

Artikel 54 Absatz 2

³ Das zuständige Amt¹⁸ beurteilt die Überwachung- und Sanierungsbedürftigkeit der belasteten Standorte sowie die Ziele und Dringlichkeiten der Voruntersuchungen und Sanierungen. Es legt die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen fest.

Artikel 55

¹Der Regierungsrat kann Richtlinien erlassen für den sachgerechten Umgang mit dem gewachsenen unbelasteten und belasteten Boden, insbesondere für das Abtragen, Zwischenlagern und Wiedereinbringen, für Terrainveränderungen und zur Vermeidung von Bodenerosionen.

²Steht fest oder ist zu erwarten, dass in bestimmten Gebieten Belastungen des Bodens die Bodenfruchtbarkeit gefährden, überwacht das zuständige Amt¹⁹ die Bodenbelastung und führt einen Kataster mit nachweislichen oder erwarteten Bodenbelastungen.

³Gefährdet eine chemische, biologische oder physikalische Bodenbelastung Menschen, Tiere oder Pflanzen, ordnet das zuständige Amt²⁰ die notwendigen Massnahmen an.

Gliederungstitel nach Artikel 55

4. Abschnitt Störfallvorsorge und Schadendienst

Artikel 56 Absätze 2 und 3

²Es unterstützt die Einsatzkräfte der Notfallorganisationen bei der Bewältigung von Umweltschadenereignissen. Es betreibt dazu einen Bereitschaftsdienst.

³Der Regierungsrat ordnet das Nähere zum Bereitschaftsdienst in einem Reglement.

Artikel 56a Risikobeurteilung (neu)

¹⁷ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁸ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁹ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

 $^{^{\}rm 20}$ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹Betriebe und Anlagen, die der Störfallverordnung unterstehen, müssen dem zuständigen Amt²¹ einen Kurzbericht einreichen.

² Das zuständige Amt²² verfügt bei Bedarf nach den Vorgaben der Störfallverordnung die Erstellung einer Risikoermittlung.

³ Es ordnet zusätzlich erforderliche Massnahmen an, wenn das Risiko als nicht tragbar beurteilt wird.

Artikel 57 Absatz 2

²Das zuständige Amt²³ hat Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu bewilligen und deren Anpassung oder Ausserbetriebnahme zu verfügen. Es führt einen Kataster der Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und sorgt dafür, dass diese Anlagen mit Tankvignetten versehen werden, wenn sie sich in vorschriftsgemässem Zustand befinden.

Artikel 59 Sachüberschrift

Gefahrgutbeauftragte

Artikel 68 Absätze 2 und 4

²Es führt insbesondere die notwendigen Radonmessungen durch. Es kann gegenüber Gebäudeeigentümerinnen oder Gebäudeeigentümern Messungen anordnen.

⁴aufgehoben

Gliederungstitel nach Artikel 69

9. Abschnitt: Schall- und Lichtschutz

Artikel 70 Schall- und Lichtschutz

¹Das zuständige Amt²⁴ vollzieht die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall²⁵ im Bereich Veranstaltungen mit Schall.

²¹ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²² Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²³ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁴ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁵ SR 814.711

²Es kann bei übermässigen Schallbelastungen unmittelbar Schutzmassnahmen anordnen.

³Im Übrigen vollzieht das für das Gesundheitswesen zuständig Amt²⁶ die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall²⁷.

Artikel 71 Absatz 2

²aufgehoben

Neuer Abschnitt nach Artikel 73

12. Abschnitt: Klima

Artikel 73a Allgemeine Zuständigkeit (neu)

¹Der Regierungsrat erlässt eine Strategie und einen Plan mit Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz des Klimas und setzt diese um.

²Das zuständige Amt²⁸ koordiniert die Umsetzung der Strategie und der Massnahmen nach Absatz 1, beschafft die Grundlagen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz und informiert den Bund.

Artikel 90 Übergangsbestimmungen Haupterschliessung Weilerzonen

¹Die Haupterschliessung der Weilerzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen durch die «Abwasser Uri» ist innerhalb von 10 Jahren nach in Kraft treten der Bestimmungen über die Weilerzonen umzusetzen.

²In begründeten Fällen kann der Regierungsrat die Frist um bis zu fünf Jahre verlängern.

Artikel 91, 92 und 92a

aufgehoben

II.

²⁶ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁷ SR 814.711

 $^{^{\}rm 28}$ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Urs Janett Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Altdorf, 23. Februar 2023